

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung =  
Bulletin d'information / Société suisse d'études généalogiques =  
Bollettino d'informazione / Società svizzera di studi genealogici

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

**Band:** - (2002)

**Heft:** 70

**Rubrik:** "Dies und Das"

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## "Dies und Das"

### Ungleiche Massstäbe der Kantone beim Erteilen von Forschungsbewilligungen für Genealogen

#### 1. Die Forschungsbewilligung

Ein Mitglied unserer Gesellschaft beantragte bei den Kantonen Aargau, Bern und Glarus eine Forschungsbewilligung. Sein Antrag bezog sich auf die Erforschung aller Seitenzweige, das heisst auf alle Seitenlinien in auf- und absteigenden Mannes- und Frauenlinien.

Während die Kantone Aargau und Glarus eine Bewilligung zur Einsicht in die Zivilstandsregister bis in die Neuzeit erteilten, gewährte der Kanton Bern nur Einsicht in die Register vor 1900!

#### 2. Bewilligungserteilung durch die drei Kantone

Nachdem sich unser Mitglied bei der Aufsichtsbehörde des **Kantons Aargau** über seine Ausbildung und Fähigkeiten als Genealoge ausgewiesen und seine Forschungsabsichten sowohl brieflich wie auch in einer Aussprache mit dem Leiter der Aufsichtsbehörde dargelegt hatte, wurde ihm eine Bewilligung zur Einsicht in die Familiendaten von 1880 bis in die Gegenwart erteilt (inkl. lebende Personen in den Haupt- und Seitenlinien). Im Rahmen des neuen Datenschutzgesetzes wurden allerdings 12 Auflagen bindend in der Bewilligung festgelegt, welche der Forscher z.T. sogar selbst in verschärfter Form vorgeschlagen hatte (z.B. diejenige der Publikation).

Der **Kanton Glarus** schloss sich dem Kanton Aargau an und erteilte eine analoge Bewilligung auf drei Jahre.

Nicht so der **Kanton Bern**. Der Antragsteller erhielt anfangs 2001 ein Schreiben, in dem ihm eine Bewilligung für die Zeit vor 1900, nicht aber bis zur Gegenwart angeboten wurde. Der Gesuchsteller beantragte daraufhin eine Wiedererwägung seines Gesuches unter Hinweis auf Artikel des Eidgenössischen Amtes

für Zivilstandswesen, publiziert in der Zeitschrift für Zivilstandswesen. Er bezog sich auf die Publikationen von *Oliver Waespi* über "*personenbezogene Forschung und Datenschutz*" und von *Michel Montini* zum Thema "*Datenschutz im Zivilstandswesen*", die eine Erteilung von Bewilligungen zur Einsichtnahme in Zivilstandsregister der Neuzeit durchaus zulassen.

Ende September 2001 lag endlich eine begründete und beschwerdefähige Verfügung des Zivilstands- und Bürgerrechtsdienstes Bern vor. Darin verweist Bern auf Artikel 29a, Absatz 2 der Zivilstandsverordnung (ZStV), in dem die kantonale Aufsichtsbehörde die Bekanntgabe von Personen zum Zwecke personenbezogener Forschung bewilligen *kann*. In diesem Sinne wurde die Bekanntgabe auf die Zeit vor 1900 eingeschränkt, um die Daten lebender Personen besonders schützen zu können! Es wurde argumentiert, dass der Persönlichkeitsschutz lebender Personen nicht mehr gewährleistet werden könne, wenn die Nachfahren in den Seitenlinien bis in die Gegenwart für die Familienforschung freigegeben werde.

Als Parallele wies Bern auf einen Bundesgerichtsentscheid hin, (der übrigens auch ein Mitglied der SGFF betrifft) bei dem die Beschwerde eines Berufsgenealogen abgewiesen wurde, dem eine umfassende und nicht auf den Einzelfall bezogene Einsichtnahme in die Zivilstandsregister des Kantons Zürich verweigert worden war.

Obschon unserem Mitglied eine professionelle Arbeit attestiert wird und ihm auch grundsätzlich die Bewilligung zur Einsichtnahme in die Zivilstandsregister übertragen werden könnte, glaubt Bern nicht an die Geheimhaltung, wenn es die eigene Familie betrifft. Etwas erstaunlich ist die Aussage, dass es im vorliegenden Fall nicht um eine Arbeit von allgemeinem Interesse gehe, sondern um die "*Ausforschung*" der eigenen Familie! Deshalb seien für die Nachforschungen in der eigenen Familie die Bestimmungen des Datenschutzes noch enger auszulegen, weil die forschende Person selbst Partei und nicht geeignet sei, mögliche Familiengeheimnisse zu wahren.

### 3. Beschwerde

Unser Mitglied erhob daraufhin Beschwerde bei der vorgesetzten Stelle gegen diese Verfügung, indem es unter anderem auf die neue Regelung der welschen Kantone hinwies, die seit Juni dieses Jahres für die Kantone der Romandie nur noch eine einzige Bewilligung vorsieht. Zudem von jeder genealogischen Gesellschaft 5 Mitglieder autorisiert werden, die unter gewissen Auflagen Einsicht in die aktuellen Zivilstandsregister erhalten.

### 4. Beantwortung der Beschwerde

Die Beschwerde wurde von der Polizei- und Militärdirektion des Regierungsrates des Kantons Bern abgelehnt.

Auch diese Instanz attestiert unserem Mitglied zwar Ernsthaftigkeit und Methodik der Forschung als langjährigem Mitglied der SGFF, verharrt aber auf dem Standpunkt, dass bei der Erforschung der eigenen Familie eine erhöhte Gefahr des Datenmissbrauches bestehe. Da in der Regel eine Trennung von "**sensiblen**" und "**unsensiblen**" Daten kaum möglich sei, würden die sensiblen Daten bei den lebenden Familienangehörigen des Beschwerdeführers einen besonderen Schutz beanspruchen. Deshalb ist Bern der Ansicht, dass es keine Auflagen gebe, um Geheimhaltungsinteressen der lebenden Familienmitglieder zu wahren.

### 5. Replik des Eidgenössischen Amtes für Zivilstandswesen (EAZW)

Meine Bitte um einem Kommentar oder eine Entgegnung des Eidgenössischen Amtes für Zivilstandswesen (EAZW) stiess leider auf taube Ohren. Die lakonische Antwort lautete wie folgt:

"Sehr geehrter Herr Ochsner

Ihren Beitrag für Ihr Mitgliederblatt habe ich mit Interesse gelesen. Ich danke Ihnen für die Vorinformation. Da wir auf unabsehbare Zeit mit dem Projekt "Infostar" sehr stark ausgelastet sind, kann ich leider Ihren Vorschlag, für Ihr Blatt einen Kommentar oder eine Entgegnung zu verfassen, nicht annehmen. Ihre Kritik und Ihre Anre-

gungen werden bei der laufenden Änderung der Ausführungserlasse im Zivilstandswesen geprüft.

Mit guten Grüßen  
Meilleurs salutations  
Cordiali Saluti

Eidg. Amt für Zivilstandswesen im Bundesamt für Justiz  
Office fédéral de l'état civil à l'Office fédéral de la justice  
Ufficio federale dello stato civile all'Ufficio federale de giustizia"

#### 6. Fazit

Da die kantonalen Aufsichtsbehörden die Bekanntgabe von Personendaten gemäss Zivilstandsverordnung vom 01.01.1998 zum Zweck personenbezogener Forschung bewilligen *können*, kommt mit diesen grundverschiedenen Entscheiden der Kantone Aargau und Bern zum Ausdruck, dass die Bewilligungserteilung einen reinen Ermessensentscheid darstellt! Da dieser Ermessensentscheid von einer oder eventuell von einigen wenigen Personen abhängt, dürfte er immer sehr subjektiv gefällt werden. Es läge daher im Interesse des Eidgenössischen Zivilstandswesens (EAZW), ihre Verordnung vom 01.01.1998 so zu revidieren, dass eine Forschungsbewilligung in der gesamten Schweiz unter den gleichen Bedingungen zu gewähren ist. Zudem sollten diese Bedingungen in einer neuen Verordnung explizit genannt werden.

#### 7. Ausblick

Da sowohl die Kantone Aargau wie Bern gemäss ihrem eigenen Ermessen gehandelt und dieses auch begründet haben, dürfte ein Weiterziehen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht Bern und das Bundesgericht wenig Chance auf Erfolg haben. Ein negativer Bundesgerichtsentscheid würde immer zu Ungunsten des Forschers und damit auch der SGFF ausgelegt werden, wie dies der Fall des Zürcher Berufsgenealogen zeigt. Nur ein positiver Bundesgerichtsentscheid wird uns helfen, eine Forschungsbewilligung für lebende Personen zu erzwingen. Solange allerdings

ein Entscheid im Ermessen der Kantone liegt und nicht vom Bund in engeren Grenzen geregelt wird, dürften wir noch lange darauf warten.

Um in der Zukunft auf einer gewissen Erfahrung aufbauen und den Mitgliedern helfen zu können, möchte die SGFF von ihren Mitgliedern wissen, wer ähnliche Probleme mit den Aufsichtsbehörden in positivem oder negativem Sinn erlebt hat.

Da das Weiterziehen bis vor Bundesgericht schätzungsweise CHF 10'000 kosten dürfte, die weder einem Privaten noch der SGFF für so einen Fall ohne weiteres zur Verfügung stehen, möchten wir gerne wissen, wie viele Mitglieder bereit wären, einen Solidaritätsbeitrag von CHF 100 bis 500 zu bezahlen, um in einem aussichtsreichen Fall die Angelegenheit vors Bundesgericht zu bringen. Voraussetzung: Die Chancen vor Gericht müssten deutlich über 50 % liegen!

Das EAZW und alle kantonalen Stellen sollten genauso wie die SGFF und ihre regionalen Vereine grosses Interesse an einer Neuformulierung von Artikel 29a der Zivilstandsverordnung vom 1.1.1998 haben, der durch seine **“kann“-Formulierung** zu gegensätzlichen Entscheiden Möglichkeit bietet.

### **Gegenseitige Mitgliedschaft der SGFF mit dem Heimatverein Kraichgau e.V.**

Anfangs dieses Jahres hat uns der Heimatverein Kraichgau angefragt, ob wir Interesse an ihrer Mitgliedschaft hätten. Da der Kraichgau im 17. Jahrhundert ein beliebtes Einwanderungsland für Schweizer war, haben wir gerne Hand für eine gegenseitige Mitgliedschaft geboten. Initiator für den Heimatverein Kraichgau ist das Beiratsteilhaber und Leiter des Arbeitskreises "Schweizer Einwanderer", *Konstantin Huber*. Dieser Arbeitskreis hat die Neubearbeitung des vergriffenen Buches "Schweizer Einwanderer in den Kraichgau" in Angriff genommen. Siehe auch Mitteilungsblatt Nr. 68, Seite 104. Neben einem Austausch der Publikationen freuen wir uns auf eine erspriessliche Zusammenarbeit.

### **Ausflug mit der Rätischen Vereinigung für Familienforschung (RVF)**

Für Samstag, den 15. Juni 2002, hatte die RVF ihren Sommerausflug geplant. Bei schönem und warmem Wetter wurde der Zug in Chur mit Ziel Brigels bestiegen. Die Fahrt mit der RhB führte über Reichenau durch die romantischen Schluchten des Vorderrheintales nach Tavanasa, von wo uns das Postauto nach Brigels brachte. Auf dem Dorfplatz wurden wir von der Familie *Theus* herzlich begrüsst, die in Anbetracht der vielen Teilnehmer die Gästeschar in 3 Gruppen aufteilen musste. Herr Dr. *Valentin Theus* erklärte die Entstehung und Ausstattung des Familienarchivs der *de Latour*; Tochter *Rita* führte durch einige Sehenswürdigkeiten des Dorfes Brigels; und Frau *Theus* bewirtete mit Tochter *Christina* die leicht ermüdeten Gäste. Bei einem Glas Wein, Kaffee und Kuchen erwachten die Lebensgeister aber rasch wieder. Leider verstrich der interessante und erlebnisreiche Nachmittag schnell, und das Postauto stand bereits wieder zum Rücktransport bereit.

Vielen herzlichen Dank für den Einblick in ein Stück Familiengeschichte und die nette Gastfreundschaft.

H. Ochsner